



3003 Bern, 14. September 2021

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Aufstellen Bürocontainer

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) reichte für die Helialpin AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für das Aufstellen eines Bürocontainers ein. Dieser soll auf der Ostseite des bestehenden Hangars B2 für eine Zeitspanne von 6–18 Monaten aufgestellt werden. Nach dieser Zeit wird der Container wieder abtransportiert und die Helialpin AG wird in ein Büro innerhalb des Gebäudes zügelten.

Der Container ist eine Stahlrahmenkonstruktion ohne Fundamentbau mit einem Stromanschluss für Licht und einer kleinen Elektroheizung. Die Entwässerung des Dachwassers erfolgt über die Fläche (Versickerung).

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Schreiben vom 29. Juni 2021 umfasst u. a. folgende Unterlagen:

- Änderungsantrag für Flugplätze vom 29. Juni 2021;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 1. Juni 2021;
- Systemaufbau des Containers mit Ansichten zum Grundriss und der Fensterfront, inkl. Fotos;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2021;
- Formular Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren.

1.3 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

1.4 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 Stellungnahmen

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) nahm mit Schreiben vom 16. August 2021 Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Thal äusserte sich mit Protokollauszug vom 13. August 2021 ebenfalls zum Vorhaben.

Da keine luftfahrtspezifischen Aspekte betroffen sind, verzichtete das BAZL auf eine entsprechende Prüfung.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 24. August 2021 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 1. September 2021 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Der Bürocontainer soll für maximal 18 Monate aufgestellt werden. Es handelt sich somit um eine temporäre Flugplatzanlage im Sinne von Art. 37i Abs. 1 lit. c LFG, für welche das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und

Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Energie*

Gemäss den eingereichten Unterlagen soll der Container mittels Elektrostrahler beheizt werden. Das AREG führt aus, dass nach Art. 9 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) die Kantone u. a. Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden erlassen. Nach Art. 12a des kantonalen

Energiegesetzes (EnG; sGS 741.1) sind Elektroheizungen nicht zulässig. Zu beheizende Container würden zweckmässigerweise mit einer Luft / Luftwärmepumpe ausgerüstet. Bei entsprechender Gerätewahl sei dadurch auch eine Kühlung möglich. Entsprechend stellt der Kanton St. Gallen den Antrag, die Elektroheizung sei durch ein rechtskonformes Heizungssystem zu ersetzen.

Die Gemeinde Thal hält in ihrem Protokollauszug vom 13. August 2021 fest, dass für das geplante Heizsystem eine Ausnahme erteilt werden könne, da es sich lediglich um eine temporäre Baute handle.

Die Gesuchstellerin führt in ihren Schlussbemerkungen aus, dass es sich beim Container nur um eine Übergangslösung handle und das Plangenehmigungsgesuch für den Bau des Simulatorraums (definitive Lösung) in den nächsten Wochen eingereicht werde. Die Installation eines Heizsystems, wie z. B. eine Luft / Luftwärmepumpe verursache relativ hohe Kosten und rentiere ihrer Ansicht nach nicht für eine so kurze Dauer. Zudem habe die Standortgemeinde eine Ausnahme für die Installation einer Elektroheizung erteilt.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit bewilligt das BAZL das beantragte Heizsystem (Elektroheizung). Massgebend für diesen Entscheid sind, dass der provisorische Zustand von relativ kurzer Dauer sein wird, die Installation eines anderen Heizsystems für den Flugplatz relativ hohe Kosten verursacht und die Standortgemeinde einer Ausnahme zugestimmt hat.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung

(GebT; sGS 821.5) auf Fr. 400.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Aufstellen eines Bürocontainers auf der Ostseite des bestehenden Hangars B2 wird für eine Zeitspanne von maximal 18 Monaten mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Gesuchsschreiben vom 29. Juni 2021;
- Änderungsantrag für Flugplätze vom 29. Juni 2021;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 1. Juni 2021;
- Systemaufbau des Containers mit Ansichten zum Grundriss und der Fensterfront, inkl. Fotos;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2021;
- Formular Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 400.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfüigten Auflagen werden gesondert erho-

ben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.